



Merkblatt zur F-Erklärung

Mit dem Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2018 (GVBl. Nr. 9, Seite 286 ff.) wurden die Regelungen zur Gewährung der Familienzuschlagsstufe 1 bei nicht nur vorübergehender Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt neu geregelt. Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2021 (GVBl. Nr. 24/2021, Seite 663 ff.) wurde die Definition des „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ durch den Verweis auf Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) weiter gefasst.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Familienzuschlag nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ein Merkblatt nicht auf jede Einzelheit eingehen kann.

Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1

Der Familienzuschlag der Stufe 1 steht unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht verheirateten Bezügeempfängern/Bezügeempfängerinnen zu, wenn sie

- ein Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde,
- einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 ab 01.01.2019, bzw. bis 31.12.2018 einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
- eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen,

nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.

Ihre Angaben in der F-Erklärung dienen der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Sie Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 haben. Falls Sie einen Anspruch geltend machen, sind Sie verpflichtet, die in der F-Erklärung geforderten Angaben zu machen.

Zu Nrn. 2.1 bis 2.3 (In die Wohnung aufgenommene oder anderweitig untergebrachte Person)

Die/Der Bezügeempfänger/in muss eine Person (z. B. sein/ihr Kind) in ihre/seine Wohnung aufgenommen haben. Ihre/Seine Wohnung ist die Wohnung, in der die/der Bezügeempfänger/in tatsächlich - ggf. auch zusammen mit Dritten - wohnt und seinen Lebensmittelpunkt hat.

Eine andere Person ist in die Wohnung der/des Bezügeempfänger/in/s „nicht nur vorübergehend aufgenommen“, wenn auch für sie die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehung ist und sie mit der/dem Bezügeempfänger/in eine häusliche Gemeinschaft bildet. Die häusliche Verbindung besteht z. B. fort, wenn ein in die Wohnung aufgenommenes Kind nur vorübergehend (z. B. wegen Ausbildung, Studium, Internats- oder Krankenhausaufenthalt) abwesend ist und die familiäre Bindung weiter gepflegt wird (z. B. wenn das Kind den Elternteil in regelmäßigen Abständen besucht).

Bei Kindern, deren nicht zusammenlebende Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können die Voraussetzungen auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen beider Elternteile vorliegen. Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Elternteile vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Zu Nr. 3 (Weitere Anspruchsberechtigte)

Beanspruchen mehrere Berechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der maßgebende Betrag nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.